

HOFAUER Tore & Technik GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung, Entgegenstehende AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten zwischen der Firma HOFAUER Tore & Technik GmbH (nachfolgend „HOFAUER“) und dem Kunden für alle Verträge über Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen von HOFAUER (nachfolgend „Einzelverträge“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

§ 2 Angebote, Auftragbestätigung

Die Angebote von HOFAUER sind freibleibend. Erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch HOFAUER werden die dort festgelegten Vertragsbedingungen für HOFAUER verbindlich.

§ 3 Leistungsinhalt

1. Die geschuldeten Leistungsmerkmale ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, ansonsten sind es die handelsüblichen.
2. Montagearbeiten anlässlich des Einbaus oder der Inbetriebnahme hat der Kunde gemäß den gültigen Preislisten von HOFAUER zu vergüten, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung ergibt sich, daß diese Arbeiten bereits im Preis für die Ware enthalten sind. Gleiches gilt für die erforderlichen Kleinmaterialien.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Zahlungen des Kunden sind nach Ablieferung der Ware bzw. Abschluß der Arbeiten oder vorhergehender Teilabnahme und anschließender Rechnungsstellung durch HOFAUER fällig.
2. Der Kunde gerät 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, wenn er bis dahin nicht bezahlt hat. Bereits vor Ablauf dieser Frist gerät der Kunde durch Mahnung von HOFAUER in Verzug, wenn er die fällige Forderung nach Mahnung nicht bezahlt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Sicherheit

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung durch den Kunden verbleibt das Eigentum an den gelieferten Waren bei HOFAUER.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich HOFAUER zu benachrichtigen. Die Pfändung gilt als Rücktritt vom Vertrag. HOFAUER ist berechtigt, die gekaufte Ware zurückzuverlangen. Gleiches gilt bei vertragswidrigem Gebrauch des Kunden in der Zeit bevor das Eigentum vollständig auf ihn übergegangen ist.
3. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt jedoch bereits heute alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, kann HOFAUER die Einziehungsermächtigung widerrufen und die Forderungsabtretung dem Drittschuldner anzeigen. Darüber hinaus kann HOFAUER verlangen, daß der Kunde die an HOFAUER abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Drittschuldner die Abtretung mitteilt.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für HOFAUER vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, HOFAUER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HOFAUER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, HOFAUER nicht gehörenden Gegenständen vermengt, so erwirbt HOFAUER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermengten Sachen im Zeitpunkt der Vermengung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde HOFAUER anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
5. Der Kunde tritt an HOFAUER auch die Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. HOFAUER verpflichtet sich, die HOFAUER zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

§ 6 Transportschäden

1. Schuldet HOFAUER eine Ware, nicht jedoch deren Einbau, so untersucht der Kunde die Ware sofort nach Ablieferung durch das Transportunternehmen. Der Kunde meldet erkennbare Transportschäden unverzüglich an das Transportunternehmen und läßt sich eine Bescheinigung (Aufnahme des Sachverhalts) zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen

erteilen. Der Kunde teilt den Schaden weiterhin unverzüglich und schriftlich HOFAUER mit und übersendet die Bescheinigung an HOFAUER.

2. Wenn HOFAUER den Transport selbst übernimmt, meldet der Kunde erkennbare Transportschäden unverzüglich nach Lieferung schriftlich an HOFAUER.
3. Soweit der Kunde den Pflichten gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 nicht nachkommt, ist HOFAUER nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Mängelrüge

1. Ein Kunde, der nicht Unternehmer ist, hat HOFAUER offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware oder Fertigstellung der Arbeiten sowie Erkennbarkeit des Mangels schriftlich anzuzeigen. Sendet er die Anzeige nicht innerhalb dieser Frist ab, so ist HOFAUER wegen dieses Mangels nicht zur Gewährleistung oder Haftung verpflichtet.
2. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er HOFAUER erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware oder Fertigstellung der Arbeiten sowie Erkennbarkeit des Mangels schriftlich anzuzeigen. Versäumt er die unverzügliche Absendung der Anzeige, ist HOFAUER wegen dieses Mangels nicht zur Gewährleistung oder Haftung verpflichtet.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

1. Ist die Leistung von HOFAUER mangelhaft, so ist HOFAUER nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist HOFAUER verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht daraus ergeben, dass die gelieferte Ware an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde.
2. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist HOFAUER zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich die Mängelbeseitigung über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die HOFAUER zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Dabei erhält HOFAUER grundsätzlich zwei Versuche zur Nachbesserung.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HOFAUER. Sie gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft. Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; in diesem Fall ist die Haftung von HOFAUER bei nur leichter Fahrlässigkeit jedoch auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Gegenüber Unternehmern sind Schadensersatzansprüche jeder Art auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.
4. Soweit zulässig, ist die Haftung von HOFAUER für Sach- und Personenschäden betragsmäßig auf die von der Betriebshaftpflichtversicherung von HOFAUER erfaßte Deckungssumme begrenzt.

§ 9 Gewährleistungsausschluß bei Fremdeinwirkung

Im Falle fehlgeschlagener Nachbesserung durch den Kunden oder dritte, nicht zum Betrieb von HOFAUER gehörende Personen ist die Gewährleistung von HOFAUER ausgeschlossen.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

1. Änderungen dieser Bedingungen sowie Änderungen der Einzelverträge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung.
2. Gerichtsstand für aus den Einzelverträgen erwachsende Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, das Landgericht München I.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen dem Kunden und HOFAUER geschlossenen Einzelverträge ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten sie eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt diejenige angemessene Regelung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt, welches die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt haben und was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vorrangig vor einer Heranziehung der gesetzlichen Bestimmungen gewollt hätten, wenn sie den ungeregelt gebliebenen Punkt bedacht hätten; hilfsweise ist diese zu vereinbaren und schriftlich niederzulegen.
4. Vorstehende Ziffer 3 Satz 1 gilt entsprechend für die in diesen AGB enthaltenen Regelungen.